

Amt für Militär- und Bevölkerungsschutz
Leitung

Hauptgasse 70
4509 Solothurn
Telefon 032 627 27 62
amb.so.ch

Weisung der Paritätischen Kommission zur Rechnungsführung im Zivilschutz

Vom 8. September 2022 (gültig ab 01.01.2023)

1. Zweck

In der Vergangenheit hat die unterschiedliche Buchführung des Zivilschutzes der Gemeinden und regionalen Zivilschutzorganisationen die Aufgabe der Paritätischen Kommission erschwert und zum Teil verunmöglicht den Nettoaufwand des Zivilschutzes zu errechnen.

Diese Weisung regelt die zweckmässige und einheitliche Buchführung und Kontenverwendung im HRM2 des Zivilschutzes.

2. Geltungsbereich

Die Weisung gilt für alle buchführenden Stellen des Zivilschutzes der regionalen Zivilschutzorganisationen (RZSO) und den Finanzabteilungen der Gemeinden.

3. Grundlagen

Gemäss § 49 Abs. 4 der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZVSO; BGS 531.2) kann die Paritätische Kommission Weisungen zur Rechnungsführung ausarbeiten, soweit sie nicht dem Rechnungsmodell nach Gemeindegesetz widersprechen.

4. Zu verwendende Konten

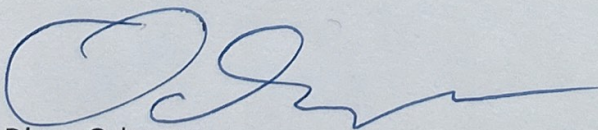
Die buchführenden Stellen des Zivilschutzes der regionalen Zivilschutzorganisationen haben sich strikte an den beiliegenden Kontoplan (HRM2, Konto 1626) zu halten. Zweckverbände welche den HRM2 nicht verwenden sind aufgefordert sich grundsätzlich an die Kontenvorgabe zu halten und ihre Kontenpläne entsprechend anzugleichen.

Die Finanzabteilungen der Gemeinden führen hingegen ihre Zivilschutzkosten nach HRM2 im Konto 1620.

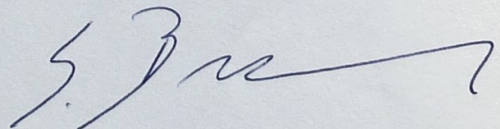
Die buchführenden Stellen des Zivilschutzes der regionalen Zivilschutzorganisationen und die Finanzabteilungen der Gemeinden setzen die beiliegenden Buchungsregeln um.

5. Inkrafttreten

Die Weisung tritt am 01.01.2023 in Kraft und findet für den paritätischen Ausgleich Zivilschutz ab dem Jahr 2018 Anwendung.



Diego Ochsner
Amtsleiter



Stefan Brechbühl
Leiter Zivilschutz

Beilagen:

- Kontoplan für regionale Zivilschutzorganisationen (Funktion 1626)
- Buchungsregeln